

Kurztitel

Gebrauchsmustergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 211/1994 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.04.1994

Text**Abhängigerklärung**

§ 30. Der Inhaber eines prioritätsälteren Gebrauchsmusters oder eines prioritätsälteren Patentes kann die Entscheidung beantragen, daß die gewerbliche Verwendung eines Gebrauchsmusters die vollständige oder teilweise Benützung seiner als Gebrauchsmuster oder Patent geschützten Erfindung voraussetzt.